

3 U 51/24

4 O 77/19

LG Saarbrücken



Verkündet am 14.03.2025

# SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

## URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit



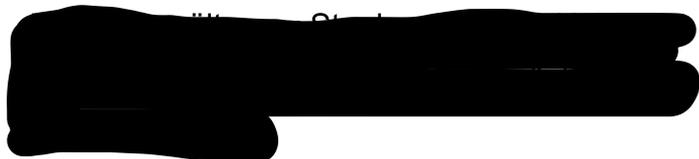
- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstraße 1,  
66740 Saarlouis; Gz.: 2114/18 SO04 -

**g e g e n**

Deutsches Büro Grüne Karte e.V. vertreten durch den Vorstand, Wilhelmstraße  
43/43G, 10117 Berlin,

Beklagter und Berufungsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigte:



hat der 3. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts  
auf die mündliche Verhandlung vom 28.02.2025  
durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Freymann, den Richter am  
Oberlandesgericht Dr. Wern und den Richter am Oberlandesgericht Mersch

für **R e c h t** erkannt

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Saarbrücken – 4 O 77/19 – abgeändert und wie folgt neu gefasst:
  1. Das Versäumnisurteil des Landgerichts Saarbrücken vom 11.04.2019 – 4 O 77/19 – wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass Zinsen aus der Hauptforderung erst ab dem 11.01.2019 geschuldet sind. Im Übrigen wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage wird abgewiesen.
  2. Die weiteren Kosten trägt der Beklagte.
- II. Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Beklagte.
- III. Das Urteil sowie das in Ziffer I. bezeichnete Versäumnisurteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Kläger nimmt das Deutsche Büro Grüne Karte als Beklagten aus einem Verkehrsunfall in Anspruch, der sich am 24.10.2018 auf der BAB 620 in Höhe Wadgassen ereignet hat.

Zum Unfallzeitpunkt befand sich auf der Autobahn in Fahrtrichtung Saarbrücken auf der Höhe von Wadgassen eine Baustelle, weshalb die linke Fahrspur der Autobahn in dem dortigen Bereich gesperrt war. Vor der Baustelle wiesen eine Fahrbahnmarkierung und mehrere Verkehrsschilder, darunter eine Einengungstafel (Verkehrszeichen 531), auf eine Verengung der Fahrbahn hin.

Der Kläger befuhr mit seinem Fahrzeug die Autobahn von Saarlouis kommend in Fahrtrichtung Saarbrücken. Unter zwischen den Parteien streitigen Umständen kollidierte er in dem Bereich vor der Baustelle mit einem in gleicher Richtung fahrenden, in Italien zugelassenen Reisebus. Das klägerische Fahrzeug wurde bei der Kollision im hinteren linken Bereich, der Reisebus im vorderen rechten Bereich beschädigt.

Nach erfolgloser Durchführung eines Mahnverfahrens hat der Kläger den Beklagten auf Ersatz seines der Höhe nach unstreitigen Schadens von 6.254,14 € sowie vorgerichtlicher Anwaltskosten von 650,34 €, jeweils nebst Zinsen, in Anspruch genommen. Zur Begründung hat er behauptet, er habe die rechte Fahrspur befahren, als der Reisebus aufgrund des dort in Form der Baustelle befindlichen Hindernisses von der linken auf die rechte Fahrspur gewechselt sei und dabei das klägerische Fahrzeug im hinteren linken Bereich getroffen habe. Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm könne die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs nicht zugerechnet werden, da das Fahrzeug im Unfallzeitpunkt im Sicherungseigentum der den Fahrzeugpreis finanzierenden Bank gestanden habe. Es sei unerheblich, dass das Darlehen zwischenzeitlich abgelöst sei.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat vorgetragen, der Reisebus sei durchgängig auf der linken Fahrspur gefahren. Der Kläger habe den Reisebus dann auf der rechten Fahrspur überholt und sei vor diesem auf die vom Reisebus befahrene linke Fahrspur gewechselt, wobei es zur Kollision gekommen sei.

Das Landgericht hat den Beklagten durch Versäumnisurteil vom 11.04.2019 antragsgemäß verurteilt. Auf Einspruch des Beklagten hat das Landgericht durch Urteil vom 09.07.2020 das Versäumnisurteil mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass der Beklagte aus der Hauptforderung Zinsen erst ab dem 11.01.2019 schuldet. Auf die Berufung des Beklagten, die auf eine Haftungsquote von 50% beschränkt wurde, hat das Saarländische Oberlandesgericht mit Urteil vom 08.04.2021 das landgerichtliche Urteil im Umfang der Anfechtung aufgehoben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Wegen der Begründung wird auf das Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 08.04.2021 – 4 U 62/20 – (Bl. 299 ff. GA) Bezug genommen.

Nach Zurückverweisung hat das Landgericht weiteren Beweis erhoben. Mit dem angefochtenen Urteil, auf dessen tatsächliche Feststellungen gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO ergänzend Bezug genommen wird, hat es das Versäumnisurteil vom 11.04.2019 aufgehoben, soweit der Beklagte darin verurteilt wurde, einen Betrag von

weiteren 3.127,07 € sowie weiteren vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 247,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2019 zu zahlen, und die Klage insoweit abgewiesen. Im Übrigen hat es das Versäumnisurteil aufrechterhalten. Zur Begründung hat die Erstrichterin ausgeführt, der Unfall sei unaufklärbar, was zur Annahme einer 50%-igen Haftungsquote führe. Aber auch bei Zugrundelegung der Unfallschilderung des Klägers sei eine hälftige Haftungsverteilung gerechtfertigt, da ein Mitverschulden des Klägers wegen eines Verstoßes gegen § 7 Abs. 4 StVO sowie die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs zu berücksichtigen seien. Der Kläger hätte seinen Abstand zu dem ihm vorausfahrenden Fahrzeug vergrößern müssen, da für ihn erkennbar gewesen sei, dass der Bus mit höherer Geschwindigkeit links an seinem Fahrzeug vorbeigefahren sei.

Mit seiner Berufung erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des ursprünglichen erstinstanzlichen Urteils vom 09.07.2020. Hilfsweise beantragt er die Zurückverweisung. Er meint, das Landgericht sei zu Unrecht von der Nichtaufklärbarkeit des Unfalls ausgegangen. Im Übrigen lägen die Voraussetzungen für eine Mithaftung des Klägers nach § 7 Abs. 4 StVO nicht vor. Der Kläger hält daran fest, dass ihm die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs wegen der Sicherungsübereignung im Zeitpunkt des Unfalls nicht zugerechnet werden könne.

Der Beklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Wegen des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 28.02.2025 Bezug genommen.

## II.

Die Berufung ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch auf vollständigen Ersatz seines der Höhe nach unstreitigen Schadens.

1. Das Landgericht ist im Ergebnis zu Recht von der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte, die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen ist (vgl. BGHZ 210, 277; 217, 350), ausgegangen.

Dabei kann dahinstehen, ob für die Klage gegen den Beklagten, der innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an die Stelle des zuständigen Versicherers tritt und daher in gleicher Weise haftet wie der Kfz-Haftpflichtversicherer eines Kraftfahrzeugs mit regelmäßigem Standort im Inland

(§§ 4, 6 AusIPfIVG a.F.; zur Übergangsregelung vgl. § 20 AusIPfIV n.F.), der Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO (Art. 1) eröffnet ist (zum grenzüberschreitenden Bezug bei (Wohn-)Sitz beider Parteien in demselben Mitgliedstaat vgl. zuletzt EuGH, Urteil vom 29. Juli 2024 – C-774/22, juris mit Anm. Ruks, jM 2024, 379 m.w.N.), oder ob sich die internationale (wie auch örtliche) Zuständigkeit insoweit ausschließlich nach den Regeln eines Inlandsfalles, mithin hier maßgeblich nach § 32 ZPO und § 20 StVG, bestimmt. Denn auch bei Anwendung der Brüssel Ia-VO wäre die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte – unabhängig vom Anwendungsbereich der Art. 7 Nr. 2, Art. 11 und 12 Brüssel Ia-VO – jedenfalls aufgrund rügeloser Einlassung des Beklagten (Art. 26 Abs. 1 Brüssel Ia-VO) begründet worden (zu den Voraussetzungen der rügelosen Einlassung nach Art. 26 Abs. 1 Brüssel Ia-VO vgl. BGH, Urteil vom 19. Mai 2015 – XI ZR 27/14, juris; BayObLG, Beschluss vom 06.02.2023 – 101 AR 141/22, Rn. 18 ff., juris).

2. Die Erstrichterin hat sodann unter zutreffender Anwendung deutschen Sachrechts (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht - Rom-II-VO; vgl. Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 28. März 2019 – 4 U 18/17, Rn. 48, juris; LG Saarbrücken, Urteil vom 11. Mai 2015 – 13 S 21/15, Rn. 13, juris, jeweils m.w.N.) festgestellt, dass sowohl die Kläger- als auch die Beklagtenseite grundsätzlich gemäß §§ 7, 17, 18 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 VVG a.F., § 6 AusIPfIVG a.F. für die Folgen des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls einzustehen haben, weil die Unfallschäden jeweils bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden sind, der Unfall nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und für keinen der beteiligten Fahrer ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG darstellt.

Soweit der Kläger hiergegen im Berufungsverfahren erneut aufbringt, er selbst könne nicht aus der Betriebsgefahr seines Fahrzeugs (§ 7 Abs. 1 StVG) in Anspruch genommen werden, weil das Fahrzeug im Unfallzeitpunkt im Sicherungseigentum eines Dritten gestanden habe, bedarf diese Frage keiner Klärung. Denn eine (Mit-)Haftung des Klägers für die Unfallfolgen kommt hier nicht in Betracht. Vielmehr haftet der Beklagte nach Maßgabe der vom Senat festgestellten Tatsachen für die Unfallfolgen auch dann allein, wenn auf Seiten des Klägers die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs in eine Haftungsabwägung nach

§ 17 Abs. 1, 2 StVG einzustellen wäre (zur Problematik der Zurechnung der Betriebsgefahr bei der Geltendmachung von Ansprüchen des nicht haltenden Eigentümers vgl. im Überblick nur Scholten, in: Freymann/Wellner, jurisPK-StrVerkR, 2. Aufl., § 17 StVG Rn. 58 ff. m.w.N.).

3. Auf der Grundlage der informatorischen Anhörung des Klägers (zur entsprechenden Überzeugungsbildung vgl. nur BGH, Beschluss vom 27. September 2017 – XII ZR 48/17, Rn. 12, juris, m.w.N.) und der unangegriffenen Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen ist der Senat davon überzeugt, dass der Fahrer des Reisebusses den Unfall dadurch verschuldet hat, dass er beim Wechsel seiner Fahrspur mit dem klägerischen Fahrzeug kollidiert ist.

a) Nach der Darstellung des Klägers, der den Unfallhergang mit entsprechender Detailtreue, für den Senat anschaulich, ohne innere Widersprüche und in einem in jeder Hinsicht nachvollziehbaren Zusammenhang geschildert hat, befuhr der Kläger den rechten Fahrstreifen der zweispurigen Autobahn, als der von hinten mit höherer Geschwindigkeit ankommende Reisebus zunächst auf die linke Spur wechselte, obwohl in direkter Nähe bereits die Fahrbahn nach rechts verengt wurde, und dann im weiteren Verlauf an das klägerische Fahrzeug anstieß.

Diese Darstellung ist mit den unangegriffenen Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen problemlos in Einklang zu bringen. Denn der gerichtliche Sachverständige konnte auf der Grundlage dieser Angaben, wie sie der Kläger im Übrigen bereits vor dem 4. Zivilsenat gemacht hatte (vgl. Protokoll vom 25.02.2021, S. 3 ff., Bl. 285 ff. GA), den Unfallhergang so nachvollziehen, dass der Reisebus im weiteren Verlauf beim Wechsel von der linken auf die rechte Fahrspur das klägerische Fahrzeug im hinteren linken Seitenbereich getroffen hat (vgl. Gutachten vom 24.01.2020, S. 18, Bl. 148 GA; Ergänzungsgutachten vom 07.03.2024, S. 5/6, Bl. 482 f. GA).

Der Senat legt diese Sachverhaltsdarstellung seiner Beurteilung des Unfallgeschehens zugrunde. Denn der Kläger war auch im persönlichen Eindruck vor dem Senat glaubwürdig. Er hat insbesondere mit großer Ruhe, Sachlichkeit und in erkennbarem Bestreben, an einer objektiven Aufklärung des Unfallgeschehens mitzuwirken, seine Ausführungen gemacht und die an ihn

gestellten Fragen des Senats sicher, direkt und ohne jede Übertreibung beantwortet.

b) Richtig ist zwar, dass der Zeuge ████████ dessen schriftliche Aussage (Bl. 70/71 GA, Bl. 169 GA) mangels Erreichbarkeit des Zeugen und im Einverständnis mit den Parteien urkundlich verwertet werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 13. Februar 2007 – VI ZR 58/06, Rn. 15 ff., juris), bekundet hat, der klägerische Pkw habe einen Fahrspurwechsel von rechts nach links vollzogen und sei dabei gegen den Reisebus gefahren. Richtig ist auch, dass der gerichtliche Sachverständige einen solchen Unfallhergang für technisch möglich gehalten hat (vgl. zuletzt Ergänzungsgutachten vom 07.03.2024, S. 5, Bl. 482 GA). Der Senat folgt dieser Darstellung des Zeugen allerdings nicht.

Zum einen ist zu bedenken, dass der Beweiswert dieser Urkunde gering ist, da sie die nicht in einem formellen Verfahren (ggfl. nach entsprechender Belehrung) gewonnene, sondern lediglich gegenüber dem gegnerischen Haftpflichtversicherer gemachte Äußerung des Zeugen wiedergibt (vgl. BGH aaO Rn. 17), von dem nicht einmal sicher feststeht, ob es sich überhaupt um den Fahrer des Reisebusses handelt. Zum anderen erheben sich für den Senat durchgreifende Zweifel an der Richtigkeit dieser Unfalldarstellung, da es lebensfremd erscheint, dass der Kläger, obwohl die Fahrbahn in unmittelbarer Nähe nach rechts verengt wurde, den Reisebus rechts überholt haben soll, um dann wieder auf die linke Spur wiedereinzuscheren und dort weiterzufahren, wie es der Zeuge ████████ dargestellt hat. Erheblich lebensnäher erscheint die Möglichkeit, dass der Fahrer des Reisebusses – wie der Kläger dargestellt hat – zunächst auf die linke Fahrspur gewechselt ist, um sodann (wegen der unmittelbar bevorstehenden Fahrbahnverengung) wieder auf die rechte Fahrspur zu wechseln.

4. Den Fahrer des Reisebusses trifft auf dieser Tatsachengrundlage ein unfallursächlicher Verstoß gegen die Pflichten beim Fahrspurwechsel (§ 7 Abs. 5 StVO). Denn er hätte die Fahrspur von links nach rechts erst wechseln dürfen, wenn er jegliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, mithin auch des Klägers, hätte ausschließen können. Dies hat er insbesondere im Hinblick auf die für ihn nach den Feststellungen des Sachverständigen (vgl. Ergänzungsgutachten S. 6, Bl. 483 GA) erkennbare Verengung der Fahrbahn von links nach rechts und den erkennbar auf der rechten Fahrspur fahrenden Kläger offenkundig nicht getan.

5. Dem Kläger fällt demgegenüber kein Pflichtenverstoß zur Last.

a) Der Kläger hat insbesondere nicht gegen § 7 Abs. 4 StVO verstoßen. Die Pflichten des Verkehrs auf der durchgehenden bevorrechtigten Fahrbahn (vgl. dazu BGH, Urteil vom 8. März 2022 – VI ZR 47/21, Rn. 15, juris), wie sie sich aus dem in § 7 Abs. 4 StVO geregelten Reißverschlussverfahren ergeben, gelten nach dem Wortlaut der Vorschrift erst „unmittelbar vor der Verengung“ und auch nur dann, wenn der Abstand der auf den mehreren Fahrstreifen ankommenden Fahrzeuge kein Einordnen auf den durchgehenden Fahrstreifen mit ausreichendem Abstand (§ 4 StVO) mehr zulässt (vgl. KG, Urteil vom 11. Oktober 2010 – 12 U 148/09, Rn. 6 juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 8. Dezember 2003 – 16 U 173/03, juris; Feskorn, in: Freymann/Wellner aaO § 7 StVO Rn. 27 f.; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 47. Aufl., § 7 StVO Rn. 20; Diehl, ZfS 2004, 207; ders., Zfs 2020, 258). Davon kann hier nicht ausgegangen werden.

Nach den Bekundungen des Klägers hätte der Reisebus problemlos hinter dem klägerischen Fahrzeug auf die rechte Spur wechseln können, sodass im Bereich der Spurverjüngung zwischen dem Reisebus und dem klägerischen Fahrzeug noch ausreichend Abstand bestanden hätte, um dem Fahrer des Reisebusses ein Einordnen zu ermöglichen. Insoweit bestand im Streitfall keine Reißverschlusssituation, wie sie von § 7 Abs. 4 StVO vorausgesetzt wird.

b) Auch ein sonstiger Pflichtenverstoß des Klägers ist nicht nachgewiesen. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger unter Verstoß gegen das allgemeine Rücksichtnahmegebot (§ 1 Abs. 2 StVO) versucht hat, das Hinüberfahren des Reisebusses zu vereiteln (vgl. dazu KG Berlin, Beschluss vom 19. Oktober 2009 – 12 U 227/08, Rn. 10, juris; Feskorn aaO Rn. 28), oder dass der Kläger mit unangepasster Geschwindigkeit (§ 3 Abs. 1 StVO) gefahren ist.

6. Steht danach auf Beklagtenseite ein unfallursächlicher Verstoß gegen die Pflichten beim Fahrstreifenwechsel fest, während den Kläger kein unfallursächliches Verschulden trifft, haftet der Beklagte für die Unfallfolgen allein (vgl. BGH, Urteil vom 11. Februar 2014 – VI ZR 161/13, Rn. 13, juris; Senat, Urteil vom 16. Dezember 2003 – 3 U 144/03, Rn. 29, juris; Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 1. August 2019 – 4 U 18/19, Rn. 42, juris; KG, Urteil vom 10. Februar 2021 – 25 U 160/19, Rn. 8, juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 6.

Februar 2018 – 1 U 102/17, Rn. 59, juris; Freyermann in Geigel, Der Haftpflichtprozess, 29. Aufl., Kap. 27 Rn. 218 m.w.N.).

### III.

Die Kostenentscheidung für die 1. Instanz folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO und für das Berufungsverfahren aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine Veranlassung gibt, eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts sowie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung herbeizuführen (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Freyermann

Dr. Wern

Mersch